

**Endfassung des Konzeptes
zur Neufassung der**

**Verordnung
über die Schau und Unterhaltung
der Gewässer dritter Ordnung
(Schau- und Unterhaltungsordnung)
im Landkreis Wittmund
vom 11.10.2021**

**Neufassung der Verordnung
über die Schau und Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung
(Schau- und Unterhaltungsordnung) im Landkreis Wittmund vom 05.07.2021**

Aufgrund der §§ 78 Abs. 3 Satz 2, 79 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit § 42 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), wird verordnet:

**I. Abschnitt
Sachlicher Geltungsbereich**

**§ 1
Ziel und Zweck**

Ziel und Zweck dieser Verordnung ist es, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung sicherzustellen, besonders wichtige Gewässer dritter Ordnung als Schaugräben klassifizieren zu können und deren Schau auf die Samt- und Einheitsgemeinden zu übertragen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Gewässer dritter Ordnung im Gebiet des Landkreises Wittmund. Sie gilt nicht für Gewässer dritter Ordnung, die durch einen Wasser- und Bodenverband unterhalten werden.

Laut Gesetzesdefinition sind Gewässer dritter Ordnung Gräben die dazu dienen, Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (§ 1 Abs. 1 NWG).

Eine hervorzuhebende Bedeutung kommt den sog. Schaugräben zu, die eine besondere örtliche Bedeutung für die Oberflächenentwässerung aufweisen.

Die Bestimmung, welche wasserwirtschaftlich bedeutenden Gewässer dritter Ordnung in den Status eines Schaugrabens erhoben werden, wird den Gemeinden und Samtgemeinden übertragen. Über die Schaugräben ist von den Gemeinden/ Samtgemeinden ein Schauverzeichnis aufzustellen.

**II. Abschnitt
Unterhaltungsordnung**

**§ 3
Unterhaltungspflicht**

- (1) Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit.
- (2) Der zur Unterhaltung Verpflichtete bestimmt sich aus den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.

Die Unterhaltung der oberirdischen Gewässer dritter Ordnung obliegt den Eigentümern der Gewässer, soweit es nicht Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist. Lässt sich der Eigentümer eines Gewässers dritter Ordnung nicht ermitteln, so obliegt die Unterhaltung dem Anlieger (§ 40 WHG, § 69 NWG).

- (3) Die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung ist unaufgefordert nach Bedarf durchzuführen.
- (4) Die Unterhaltung der Schaugräben ist regelmäßig gemäß den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen.

§ 4

Umfang der Unterhaltung

- (1) Der Umfang der Unterhaltung bestimmt sich aus den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes:

- 1. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist sicherzustellen.
- 2. Die Unterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung des Gewässers. Die allgemeinen Bewirtschaftungsziele des WHG und NWG sind zu beachten. Die Gewässer sind unter Beachtung naturschutzfachlicher Aspekte in schonender Weise zu unterhalten.
- 3. Die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ergeben sich aus § 61 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 NWG und § 39 Abs. 2 WHG.

Sie umfassen insbesondere

- a. die Reinigung, Räumung, Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,
- b. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze,
- c. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
- d. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.

- (2) Naturschutzrechtliche und sonstige gesetzliche Einschränkungen sind bei der Durchführung der Unterhaltung zu berücksichtigen. Hierzu ist insbesondere zu beachten, dass es verboten ist...

- a. Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen und Röhrichte in dieser Zeit zurückzuschneiden. Außerhalb der genannten Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)).
- b. Letzteres bedeutet, dass ein abschnittsweises Zurückschneiden im Sinne des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ein wechselseitiges einseitiges Räumen sein kann, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- c. Bei Gewässern mit einem geringen Abflussquerschnitt ist auch der gänzliche Rückschnitt des Röhrichts erlaubt, wenn andernfalls der Wasserabfluss nicht gewährleistet werden kann. Auf § 44 BNatSchG wird hingewiesen.

§ 5

Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

- (1) Von den Eigentümern, Anliegern und Hinterliegern der Gewässer sind die sich aus den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes ergebenden besonderen Pflichten bei der Gewässerunterhaltung zu beachten.
- (2) Das bei der Räumung anfallende Räumgut (z. B. Sträucher, Wurzeln usw.) ist alsbald zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung hat nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. Sonstiger Aushub (Erde, Schlamm mit pflanzlichen Bestandteilen) darf am Gewässerrand abgelegt und an Ort und Stelle eingeebnet werden. Er ist in der Weise zu verarbeiten, dass die entnommenen Bestandteile nicht wieder ins Gewässer gelangen können und auf Dauer keine Ufererhöhungen (Uferrehnen) entstehen.
- (3) Räumgut und Aushub, welcher bei beengten Verhältnissen nicht an Ort und Stelle verarbeitet werden kann und verbracht werden muss, ist ebenfalls ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu behandeln.
- (4) Der Anlieger oder Hinterlieger hat das Einebnen des Aushubs durch den Unterhaltungspflichtigen auf seinem Grundstück zu dulden.
- (5) Dränausmündungen, Rohrleitungsausmündungen, Entwässerungsanlagen und andere Bauwerke im Böschungsbereich sind so anzulegen, dass sie die Unterhaltungsarbeiten nicht erschweren.

§ 6

Einfriedung, Randstreifen an Gewässern

- (1) Für die Gewässer dritter Ordnung, die nicht Verbandsgewässer sind, gilt:
 1. Bauliche Anlagen dürfen in einer Entfernung bis zu einem Meter, gemessen von der oberen Böschungskante, **nicht** errichtet werden. Ausgenommen sind Anlagen, die der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen oder durch das Gewässer erforderlich werden (z. B. Brücken).
 2. Bäume und Sträucher dürfen an Gewässern dritter Ordnung nur gepflanzt werden, wenn durch sie die Gewässerunterhaltung oder der Wasserabfluss nicht gefährdet werden. Bäume, Sträucher und andere Gegenstände dürfen entfernt werden, wenn diese den Wasserabfluss behindern, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung wesentlich erschweren.
 3. Weidegrundstücke sind so einzufrieden, dass das Vieh die Ufer der Gewässer nicht beschädigen und der Wasserabfluss durch Viehtritt nicht gefährdet werden kann. Die Einfriedigungen müssen in einem der örtlich vorhandenen Situation angemessenen Abstand von der oberen Böschungskante entfernt aufgestellt und unterhalten werden. Die Untere Wasserbehörde kann bei Nichtbeachtungen erforderliche Maßnahmen anordnen.
 4. In einem Streifen am Ufer, in einer Breite entsprechend der gesetzlichen Regelung nach WHG und NWG, entlang der oberen Böschungskante dürfen Grundstücke nicht beackert oder derart genutzt werden, dass die Grasnarbe zerstört oder beschädigt wird. Außerhalb des Streifens ist die Nutzung der Grundstücke nur insoweit zulässig, als durch sie das Ufer nicht beschädigt wird.

5. Die Anlage offener Tränkstellen in und am Gewässer ist untersagt. Viehtränken sind so anzulegen, dass sie das Gewässer nicht beeinträchtigen und die Unterhaltung nicht behindern.
6. Vieh darf durch das Gewässer nur getrieben werden, wenn Triften oder Durchfahrten so angelegt sind, dass Beschädigungen des Gewässers und seiner Ufer nicht eintreten können.

§ 7

Ausnahmen

Die Untere Wasserbehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen und Einschränkungen dieser Unterhaltungsordnung zulassen, wenn dadurch der Wasserabfluss nicht behindert und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet werden. Der Unterhaltungspflichtige ist zu hören.

§ 8

Weitere Rechtsvorschriften

Weitergehende Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

III. Abschnitt

Schauverzeichnis, Gewässerschau

§ 9

Aufstellen des Schauverzeichnisses

- (1) Gemäß § 2 dieser Verordnung obliegt den Gemeinden und Samtgemeinden die Aufstellung der jeweiligen Schauverzeichnisse in Form von Karten, die keinen größeren Maßstab als 1:5.000 haben sollten.

In diesen Verzeichnissen kann die Unterhaltung der jeweiligen Situation angepasst wie folgt in drei unterschiedlichen Kategorien geregelt werden:

1. Jährliche wiederkehrende Unterhaltung des gesamten Grabenquerschnittes
2. Unterhaltung des gesamten Grabenquerschnittes alle zwei Jahre
3. wechselseitige Unterhaltung, das heißt in Fließrichtung gesehen
 - einseitig links in jedem Jahr mit einer ungeraden Jahreszahl
 - einseitig rechts in jedem Jahr mit einer geraden Jahreszahl

Aufgrund der besseren Ortskenntnisse sollen diese Entscheidungen zur den v.g. Unterhaltungsweisen eigenständig von den Gemeinden/ Samtgemeinden getroffen werden. Das Einräumen der Optionen Nr. 2 und 3 soll insbesondere die Intention der Wassergesetze zu einer schonenden Gewässerunterhaltung ermöglichen.

- (2) In dem Schauverzeichnis, sprich der Kartenunterlage, ist die v.g. Art und Weise der Gewässerunterhaltung auf den jeweils betroffenen Strecken wie folgt darzustellen:

- zu 1. durchgezogene gegenüber anderen Darstellungen deutlich hervorstechende Linie,
- zu 2. gestrichelte ebenfalls deutlich hervorstechende Linie,
- zu 3. Linie bestehend aus Strichen und Punkten, die ebenfalls deutlich erkennbar sein muss.

- (3) Die wie vor klassifizierten Gewässer und die vorgeschriebene jeweilige Unterhaltungsweise werden in einer zentral bei der Unteren Wasserbehörde geführten GIS-Karte aufgenommen. Die Gemeinden/Samtgemeinden haben die Schaugräben und deren vorgesehene Unterhaltungsweise zur Unteren Wasserbehörde zu melden. Das gleiche gilt auch für jede Änderung.
- (4) Dieses Schauverzeichnis in Form der beschriebenen Karte wird für jedermann einsehbar auf der Homepage des Landkreises Wittmund eingestellt.
- (5) Die Samtgemeinden können die Festlegungen unter Abs. 1 auf die Mitgliedsgemeinden übertragen. Diese können in den dafür vorgesehenen Gremien diesbezügliche Vorschläge erarbeiten und den Samtgemeinden zum Beschluss vorlegen. Die Federführung und die letztendlichen Entscheidungen verbleiben bei den Samtgemeinden.

§ 10

Zweck der Schau

Zweck der Gewässerschau ist es zu prüfen, ob die Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden oder andere Zuwiderhandlungen die Gewässer beeinträchtigen.

§ 11

Durchführung der Schau

- (1) Die Schau der bedeutenden Gewässer dritter Ordnung (**Schaugräben**), deren Unterhaltung nicht einem Wasser- und Bodenverband obliegt, wird auf die Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Wittmund übertragen. Sie wird im Herbst jeden Jahres durchgeführt. Die Gemeinden und Samtgemeinden können Schaubeauftragte einsetzen.
- (2) Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, an den Gewässerschauen teilzunehmen.
- (3) Die sonstigen Gewässer dritter Ordnung, die nicht Schaugräben sind und nicht von einem Wasser- und Bodenverband unterhalten werden, werden von der Unteren Wasserbehörde nach Bedarf geschaut.

§ 12

Schaubeauftragte

- (1) Die von den Samt- und Einheitsgemeinden eingesetzten Schaubeauftragten üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der §§ 23 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), aus.
- (2) Sofern die Schau durch ehrenamtliche Beauftragte durchgeführt wird, ist diese Kommission mit mindestens 2 Personen zu besetzen.

§ 13**Schautermin, Bekanntmachung**

- (1) Die Samt- und Einheitsgemeinden geben die von ihnen durchzuführenden Schauen mindestens vier Wochen vor der Schau ortsüblich bekannt. Die Schau für Teilgebiete der Samt- und Einheitsgemeinden kann zu verschiedenen Terminen stattfinden.
- (2) Die Untere Wasserbehörde ist von den Schauterminen in Kenntnis zu setzen.
- (3) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass sich die Gewässer am Schautermin in einem ordnungsgemäßen Zustand zu befinden haben und dass die Unterhaltungspflichtigen, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.
- (4) Die Gewässerschau einschließlich der Nachschau ist bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres abzuschließen.

§ 14**Befugnisse der Schaubeauftragten**

Die Schaubeauftragten sind befugt, gemäß § 101 Abs. 1 bis 3 WHG in Verbindung mit § 78 Abs. 2 NWG die Gewässer zu besichtigen und zu diesem Zweck auch die Ufergrundstücke zu betreten. Für Betriebsgrundstücke gilt dies nur während der Betriebszeiten.

§ 15**Niederschrift**

Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss erkennbar sein, wer an der Schau teilgenommen hat, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen und Fristen zu deren Behebung erforderlich sind bzw. welche Vereinbarungen eventuell bereits mit den Säumigen getroffen wurden.

§ 16**Behandlung festgestellter Mängel**

- (1) Die Schaubeauftragten haben die gemäß § 15 gefertigten Niederschriften zur weiteren Sachbearbeitung zu den Einheitsgemeinden und Samtgemeinden weiterzuleiten.
- (2) Die Einheitsgemeinden/ Samtgemeinden weisen die Säumigen schriftlich auf die festgestellten Mängel hin. Den Aufforderungen ist eine aussagefähige Kartenunterlage mit einer Eintragung der vorgefundenen Mängel beizufügen. Es ist eine Frist zur Behebung derselben zu benennen und auf die notwendige Nachschau hinzuweisen.
- (3) Die Säumigen haben die für die Nachschau entstehenden Kosten zu tragen. Die mit der Schau Beauftragten können die Kosten (nur die tatsächlichen entstandenen Personal- und Sachkosten) eigenständig festsetzen und einziehen.

- (4) Ferner sind die Säumigen darauf hinzuweisen, dass bei weiterer Nichtbeachtung der ausreichenden Unterhaltungsverpflichtung eine Meldung an die Untere Wasserbehörde ergehen wird und von dort weitere Maßnahmen ergriffen werden.
- (5) Ergibt die Nachschau, dass das Gewässer nach wie vor nicht ordnungsgemäß unterhalten wurde, berichtet die Gemeinde bzw. Samtgemeinde kurzfristig den Landkreis als Untere Wasserbehörde.
- (6) Der Bericht muss enthalten:
1. Genaue Anschrift der/ des Unterhaltungspflichtigen
 2. Lageplan mit Kennzeichnung der nicht ordnungsgemäß unterhaltenen Grabenstrecken und der festgestellten Mängel
 3. Kopie der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde/ Samtgemeinde

IV. Abschnitt

§ 17

Ordnungsbehördliche Maßnahmen

Maßnahmen die aufgrund von Verstößen gegen diese Verordnung getroffen oder erforderlich werden, regeln sich nach § 100 WHG bzw. nach § 128 NWG.

V. Abschnitt

§ 18

Übergangsbestimmungen

Das Verfassen einer endgültigen gemeinschaftlichen Kartengrundlage wird über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hinausgehen. Bis dahin hat jede Gemeinde/ Samtgemeinde eine geeignete Kartengrundlage mit den v.g. Informationen zu erstellen. Eine Kopie hiervon ist der Unteren Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen.

§ 19

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.02.1992 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 28.02.1992, S. 8) außer Kraft.

Wittmund, den 11.10.2021

Landkreis Wittmund
Der Landrat

(Heymann)